

Hinweise zur Meldung der selbstverbrauchten Strommengen

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV Umlage) in Verbindung mit § 62a, 62b und § 104 Abs. 10 und 11 des EEG für das Kalenderjahr 2022

Privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzten Netzzumlagen in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie bei dieser wichtigen Meldung bzgl. der § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2022 mit dem beigefügten Meldeformular unterstützen.

KWK- und Offshore-Netz-Umlage für 2022

Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des KWKG 2017 nach den vormaligen Letztverbrauchergruppen B und C im Kalenderjahr 2022 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aufgrund der zum 01.01.2019 geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies für die Offshore-Netz-Umlage entsprechend.

Eine Begrenzung der KWK- und Offshore-Netz-Umlage ist danach ausschließlich für stromkostenintensive Unternehmen mit Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG 2021, für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, für Stromspeicher und für Schienenbahnen (§§ 27 bis 27c KWKG 2017) möglich. Die Abrechnung der begrenzten KWK- und Offshore-Netz-Umlage nach diesen Neuregelungen erfolgt zum Teil, insbesondere für Abnahmestellen stromkostenintensiver Unternehmen mit Begrenzungsbescheid, unmittelbar durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Ab dem 01.01.2023 werden die oben genannten Regelungen durch die Neuregelungen des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) ersetzt. Die Neuregelungen gelten für Strom, der ab dem 01.01.2023 an einen Letztverbraucher geliefert wird oder verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde. Für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2022 in 2023 gelten die Meldepflichten und -fristen nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Fassungen für die KWK-Umlage und die Offshore-Netz-Umlage.

§ 19 StromNEV-Umlage für 2022

Für diese Umlage gelten die Regelungen zur Begrenzung für die Letztverbrauchergruppen B und C nach dem KWKG 2016 fort. Unverändert besteht damit die Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016.

Letztverbraucher, die die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.

Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben).

Meldung der selbstverbrauchten Strommengen für 2022

Die hier vorgesehene Meldung erfolgt allein für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage.

Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Jahr 2022 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular. Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte und die an Dritte weitergeleitete Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet eine Gigawattstunde und soll

auch insoweit eine Begrenzung (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine gesonderte Aufstellung vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt.

Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe bei weitergeleiteten Mengen

Nach § 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) haben weitergeleitete Strommengen an Dritte/Unterabnehmer Auswirkungen auf die Höhe der fälligen Konzessionsabgabenzahlungen. Bei einer vollständigen oder teilweisen entgeltlichen Weiterleitung an Dritte (Letztverbraucher) ist die Anlage „Einzelaufstellung KAV“ für das Jahr 2022 auszufüllen. Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV sind Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) grundsätzlich als Lieferungen an Tarifkunden anzusehen, es sei denn im Abrechnungsjahr werden mindestens 30.000 kWh bezogen und in zwei Monaten eine Leistung von 30 kW überschritten. Dann gilt der Strom als an Sondervertragskunden geliefert. Im Falle einer Weiterleitung im Sinne des § 2 Abs. 8 KAV an Sondervertragskunden sind die weitergeleiteten Mengen durch ein Wirtschaftsprüfertestat oder einen anderen geeigneten Nachweis (z. B. durch Vorlage von Lastgängen, Abrechnungen, etc.) zu belegen.

Schätzung von Strommengen, die nicht mit geeichten Messeinrichtungen erfasst wurden.

Hier gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 62 a EEG 2021 zu Messung und Schätzung, die über § 26c KWKG 2017, § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die Netzzumlagen gelten und bei der Abrechnung des Kalenderjahres 2022 Anwendung finden.

Wir verweisen darauf, dass die Einhaltung der Vorgaben

- > des „Leitfaden zur Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur,
- > des „Leitfaden zum Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur sowie
- > des von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlichten Positionspapiers „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit.“

Voraussetzung für eine Privilegierung der selbstverbrauchten Strommengen über 1.000.000 kWh ist.

Bagatelverbräuche:

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b. im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Für die Einstufung von weitergeleiteten Strommengen als Bagatellmengen hat die Bundesnetzagentur in Ihrem Leitfaden „Messen und Schätzen“ eine sog. „White List“ mit typischen Beispielen benannt. Diese Abnahmefälle können dem Selbstverbrauch zugeordnet werden. Als Abgrenzung zu den Bagatellmengen ist in dem Leitfaden ebenfalls eine sog. „Black List“ mit Abnahmefällen aufgeführt, die nicht dem Selbstverbrauch zugerechnet werden können. Diese Mengen gelten als Weitergabe an Dritte und müssen gemeldet werden.

Die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Netzumlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die volle Netzumlage zu entrichten ist, hat im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Eine Schätzung nach den neuen Regelungen ist nur noch zulässig, wenn

1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

In den Fällen von Nummer 2. sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Voraussetzung ist der Nachweis der Schätzbefugnis.

Für den Nachweis einer Schätzbefugnis verweisen wir auf das Rechenbeispiel, das von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamer Internetseite www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen veröffentlicht wurde.

Zur Beurteilung des unververtretbaren Aufwands einer mess- und eichrechtskonformen Abgrenzung weitergeleiteter Strommengen sind der Messaufwand in Form der (einmaligen und wiederkehrenden) Kosten einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung den Umlagezahlungen gegenüberzustellen, die den Umlagen-Konten im Fall einer unrechtmäßigen Ausweitung von Privilegien auf nicht oder minder privilegierte Strommengen entgehen würden (nicht oder minder privilegierte Strommenge multipliziert mit der Umlagedifferenz, siehe auch BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 3.3.3). Als Betrachtungszeitraum sind (in Anlehnung an Anlage 7 zur MessEV, Ordnungsnr. 6.3) grundsätzlich acht Jahre anzusetzen; die Anwendung eines abweichenden Zeitraums ist entsprechend zu begründen.

Die Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweiligen voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher Umlagenhöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

Erfolgt eine Schätzung muss die Mitteilung um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des jeweiligen Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,

4. die Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,
5. eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, und
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die im oberen Absatz unter Nummer 3. und 4. zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der angegebenen Strommengen.

Hinweis: beachten Sie bitte bei einer Schätzung unbedingt die Beschreibung der Schätzmethoden und die erforderlichen Sicherheitsaufschläge (Untergrenzen) im Positionspapier der Übertragungsnetzbetreiber u. a. zum sachgerechten Schätzen (III.). Diese sind zwingend einzuhalten.

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2022 erforderliche Darlegung testiert wird (§ 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021).

Verpflichtung des Letztverbrauchers

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten den betroffenen Letztverbraucher daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen und den genannten Unterlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

Wichtig: Im Falle der Verletzung der Mitteilungspflicht nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. es fallen die Netzumlagen in voller Höhe an.

Einhaltung der Meldefrist

Bitte senden Sie uns das beigefügte Meldeformular ausgefüllt bis zum 31.03.2023 zurück an: entgelte@wesernetz.de

Selbstverständlich können Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht auch anderweitig, d. h. ohne Nutzung des Formulars, nachkommen.

Sollte Ihr Haus seiner Meldepflicht allerdings bis spätestens zum 31.03.2023 nicht nachgekommen sein, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2022 die vollen Netzumlagen abzurechnen.

Vor der Zusammenstellung der Daten zur Meldung nehmen Sie bitte unbedingt die folgenden Dokumente zur Kenntnis:

- I. der Leitfaden „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/start.html>
- II. das Positionspapier „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit.“: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>
- III. das Positionspapier „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zur Bewertung der Voraussetzungen einer Schätzbefugnis nach § 62b EEG 2021“ und der Berechnungsbeispiele: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>